

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat

An die
Mitglieder des Kantonsrates

Schaffhausen, 27. August 2019

Interpellation Nr. 2019/2 von Kantonsrat Markus Müller betreffend «Untersuchung BBZ Schaffhausen»; Schriftliche Antwort

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die insgesamt 17 Fragen umfassende Interpellation wird vorliegend – analog einer Antwort auf eine Kleine Anfrage – schriftlich beantwortet.

Vorbemerkungen

Der Regierungsrat hat mit insgesamt drei Medienmitteilungen (7. Mai / 23. Mai / 29. Mai 2019) zu den Berichten im Zusammenhang mit den Ereignissen am Berufsbildungszentrum (BBZ) und zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Rektor des BBZ ausführlich Stellung genommen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass sich der Regierungsrat in Sachen Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Rektor des BBZ in einem laufenden Verfahren (vor Obergericht) befindet und dass insbesondere aufgrund des Persönlichkeitsschutzes in einem personalrechtlichen Verfahren nur bedingt Auskunft gegeben werden kann. In diesem Zusammenhang kann indessen festgehalten werden, dass das Obergericht im Juli 2019 in einem Zwischenentscheid die vom Beschwerdeführer gestellten Anträge abgelehnt und die vom Regierungsrat angeordnete Freistellung des Beschwerdeführers bestätigt hat. Dieser Zwischenentscheid bedeutet, dass der Beschwerdeführer während der Dauer des obergerichtlichen Verfahrens freigestellt bleibt und nicht an das BBZ zurückkehren darf. Das Obergericht wird das verwaltungsgerichtliche Verfahren weiter instruieren.

Sodann ist festzuhalten, dass der Regierungspräsident und der Staatsschreiber die Geschäftsprüfungskommission (GPK) an ihrer Sitzung vom 19. August 2019 über die Berichte betreffend Vorkommnisse am BBZ und über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Rektor BBZ soweit zulässig informiert und Fragen beantwortet haben.

Antworten auf die einzelnen Fragen

- 1. In der Beantwortung einer kleinen Anfrage von Linda de Ventura gab der Regierungsrat zur Antwort, die eingesetzte Untersuchungskommission sei ausgewogen zusammengesetzt. Weshalb wurde dann das Ergebnis angezweifelt bzw. nicht anerkannt?*

Die Zusammensetzung der Subkommission als solche hat nicht zwingend einen direkten Zusammenhang mit der erfolgten Berichterstattung. Der Regierungsrat hat hinlänglich kommuniziert, warum er zur Auffassung gelangt ist, dass der Bericht in qualitativer Hinsicht und bezüglich Vollständigkeit als ungenügend zu qualifizieren ist.

So hat der Regierungsrat unter anderem festgestellt, dass die Untersuchung der Sachverhalte am BBZ nicht bzw. nur teilweise gemäss dem schriftlich erteilten Auftrag durchgeführt wurde. Die Subkommission hat nach eigenem Gutdünken den Auftrag abgeändert bzw. um wesentliche Untersuchungsgegenstände reduziert. So wurden entgegen dem Auftrag wesentliche Erkenntnisse einer zugezogenen externen Fachperson zum Thema Integrität am Arbeitsplatz nicht miteinbezogen. Ebenso wurde auf Abklärungen im Bereich Zusammenarbeit des Rektors mit der Führungsebene des Erziehungsdepartements eigenmächtig verzichtet. Überdies erfüllt das von der Subkommission gewählte Verfahren zur Mitarbeiterbefragung mit der statistischen Auswertung nicht die Anforderungen an eine hinreichende und umfassende Klärung der Sachlage. Der klar an die Subkommission formulierte Auftrag, einen ungefilterten 360-Grad-Blick auf die Ereignisse sowie eine unabhängige und objektive Beurteilung der Sachverhalte vorzunehmen, wurde nach Auffassung des Regierungsrates bei Weitem nicht erfüllt.

- 2. Laut genannter Beantwortung sollte eine externe unabhängige Expertin an die untersuchende Sub-Kommission rapportieren. Warum hat das nicht stattgefunden? Und weshalb wurde aus der angedachten „zusätzlichen Aussensicht“ der Expertin ein eigenständiger (Gegen-)Bericht?*

Die Vertrauensperson wurde auf der Basis der kantonalen "Richtlinien betreffend Integrität und Mobbing am Arbeitsplatz" beigezogen. Dies, nachdem sich verschiedene Mitarbeitende des BBZ beim Erziehungsdepartement gemeldet hatten. Es erging der folgende Auftrag: "Arbeit als Vertrauensperson im Rahmen der Untersuchungen am BBZ Schaffhausen. Der Bericht über die Ergebnisse erfolgt unter Wahrung der Vertraulichkeit an die Subkommission." Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass auch die Wahrnehmungen jener Personen, die von der Subkommission nicht angehört wurden oder die sich nur unter Wahrung der Vertraulichkeit äussern mochten, in die Untersuchung der Subkommission einfließen. Von dieser Möglichkeit

haben insgesamt 17 Mitarbeitende des BBZ Gebrauch gemacht. Die Subkommission war über den Beizug und die vorgesehene Berichterstattung der externen Fachperson an die Subkommission informiert. Die Subkommission hat ihren Bericht am 9. April 2019 abgeschlossen, ohne den Bericht der externen Fachperson, der ihr einen Tag später zuging, abzuwarten. Die Subkommission hat sich in ihrem Bericht (vgl. Ziffer 2.1, Seite 2) dazu geäussert und damit entgegen dem Auftrag und den bekannten Richtlinien des Kantons gehandelt (insbesondere betreffend Gewähr von Anonymität).

3. *Weshalb wurde zusätzlich ein dritter Bericht eingefordert und nach welchen Kriterien wurde die Untersuchungsperson bestimmt?*

Vor dem Hintergrund, dass sich die Erkenntnisse der beigezogenen externen Fachperson und die Aussagen der Subkommission diametral gegenüberstehen, wurde eine externe Überprüfung der Berichte angeordnet. Das Gutachten von Rechtsanwalt Florian Schneider kommt zum Ergebnis, dass der Bericht der Subkommission nicht nach den allgemeinen Regeln einer unabhängigen, unvoreingenommenen und neutralen Untersuchung erstellt wurde. Weiter hält es fest, dass sich der Bericht der externen Fachperson insbesondere mit den Teilbereichen "Führungskultur" und "Führungsverhalten des Rektors" befasst und vor diesem Hintergrund als in der Sache tiefer schürfend und umfassender ist. Das Dritt Gutachten bezeichnet beide Berichte isoliert betrachtet als nicht repräsentativ. Anzumerken ist, dass die Berichterstattung von Frau Tholen gemäss Auftrag nicht den Anspruch einer 360-Grad-Betrachtung erfüllen musste. Dies im Gegensatz zum Bericht der Subkommission, welcher die Aspekte und Erkenntnisse der Berichterstattung Tholen in geeigneter Weise hätte aufnehmen müssen. Bei Rechtsanwalt Florian Schneider handelt es sich um einen anerkannten Experten in Personalfällen, der via Fachstelle „Mobbing und Belästigung“ Zürich (<https://www.fachstelle-mobbing.ch/home.html>) vermittelt wurde.

4. *Wer hat den Bericht der Expertin und des Rechtsanwalts in Auftrag gegeben?*

Vgl. Antwort zur Frage 2. Gegenüber der unabhängigen Fachperson Barbara Tholen erging folgender Auftrag: "Arbeit als Vertrauensperson im Rahmen der Untersuchungen am BBZ Schaffhausen. Der Bericht über die Ergebnisse erfolgt unter Wahrung der Vertraulichkeit an die Subkommission." Der Auftrag an Rechtsanwalt Florian Schneider für eine Dritt begutachtung wurde vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes im Einverständnis mit dem Gesamtregierungsrat erteilt.

5. *Was sind die gesamten Kosten der drei Untersuchungen und Berichte?*

Kosten fielen wie folgt an:

Bericht Subkommission	Fr. 16'639.–
Bericht Vertrauensperson	Fr. 13'342.–
<u>Bericht RA Florian Schneider</u>	Fr. 11'265.–
Total:	Fr. 41'246.–

6. *Ergeben die drei Berichte ein abschliessendes Bild über das BBZ und dessen Führung und wenn ja, wie sieht dieses Bild in den Augen des Regierungsrates aus?*

Die drei Berichte ergeben kein abschliessendes Bild über das BBZ und dessen Führung. Aber die drei Berichte führen mit aller Deutlichkeit zu Tage, dass unter dem damaligen Rektor das Arbeitsklima am BBZ beeinträchtigt war und dass ein Führungsproblem bestand. Handlungsbedarf bestand nach Auffassung des Regierungsrates insbesondere im Bereich des Führungsverhaltens der Schulleitung (Integrität am Arbeitsplatz), beim Arbeitsklima am BBZ und bei der Zusammenarbeit des BBZ mit dem Erziehungsdepartement.

7. *Jede Seite des auf der Webseite des Kantons publizierten ersten Untersuchungsberichts ist mit CONFIDENTIAL (geheim) überschrieben. Wurde tatsächlich ein geheimer Bericht publiziert?*

Dies war ein von der Subkommission gewählter Weg, indem ein entsprechendes Wasserzeichen im Bericht einkopiert war. Die Berichterstattung erfolgte an den Auftraggeber, das heisst an den Vorsteher des Erziehungsdepartements. Dieser unterbreitete den Bericht dem Gesamtregierungsrat.

8. *Stimmt es, dass das ED entgegen der Berufsschulverordnung in Lehreranstellungen und Lehrerbeurteilungen eingegriffen hat? Haben die Eingriffe in Anstellungsverhältnisse finanzielle Auswirkungen und wenn ja welche?*

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes entzog dem Rektor des Berufsbildungszentrums des Kantons Schaffhausen am 16. Mai 2019 gestützt auf seine personal- und organisationsrechtliche Weisungsbefugnis gemäss Art. 30 Abs. 3 Personalgesetz (SHR 180.100) und Art. 33 ff. Organisationsgesetz (SHR 172.100) i.V.m. § 2 Abs. 2 lit. d Organisationsverordnung (SHR 172.101) die Befugnis, personalrechtliche Entscheide zu fällen. Es handelte sich dabei um eine notwendig gewordene, rein personalrechtliche Massnahme ohne finanzielle Auswirkungen.

9. *Ist das ED oder die Aufsichtskommission zuständig für die Aufsicht über den Rektor des BBZ?*

Der Rektor des BBZ wird in seiner Funktion als Schulleiter in fachlicher Hinsicht von den Aufsichtskommissionen des BBZ beaufsichtigt. Als Leiter der Dienststelle "Berufsbildungszentrum BBZ mit höheren Fachschulen" ist er in organisatorischer und personalrechtlicher Hinsicht dem Vorsteher des Erziehungsdepartements unterstellt, der nach den klaren gesetzlichen Grundlagen selbstverständlich gegenüber dem Rektor des BBZ weisungsbefugt ist (Art. 30 Abs. 3 Personalgesetz, Art. 33 ff. Organisationsgesetz, § 2 Abs. 2 lit. d Organisationsverordnung).

10. Wurde der Rektor des BBZ vor der Kündigung verwarnt mit Androhung der Kündigung wie es in der Schweiz üblich und wohl auch vorgeschrieben ist?

Der Rektor BBZ wurde aufgrund seines Verhaltens mit eingeschriebenem Brief zu einem Personalgespräch mit einer Delegation des Regierungsrats aufgeboten. An diesem Gespräch wurde dem Rektor die Eröffnung eines Personalverfahrens mit der Absicht, das Arbeitsverhältnis aufzulösen, mündlich mitgeteilt und begründet sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme ermöglicht. In einem weiteren Schritt wurde ihm – gestützt auf das Personalgesetz – zur Wahrung des rechtlichen Gehörs eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme (zu den schriftlich unterbreiteten Sachverhalten und rechtlichen Würdigungen) eingeräumt. Über weitere Details bewahrt der Regierungsrat aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes Stillschweigen. Die beschriebene Vorgehensweise unterscheidet sich im Übrigen nicht von anderen personalrechtlichen Verfahren.

11. Welche Gründe führten nach einer in Folge offenbar sehr guten letzten Qualifikation zur sofortigen Kündigung mit Freistellung?

Das Arbeitsverhältnis wurde unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist per 31. Januar 2020 aufgelöst. Dr. Ernst Schläpfer hatte gegenüber seinem Vorgesetzten Christian Amsler Verhaltensweisen an den Tag gelegt, die nicht akzeptiert werden konnten und eine weitere Zusammenarbeit verunmöglichten. So hatte er seinem Vorgesetzten Christian Amsler unter anderem schriftlich vorgeworfen, er verstosse „immer wieder gegen die Rechtsordnung“, hat ihm angedroht, ihn „einzuklagen“ und bezichtigte ihn des Mobbings. Weiter hat er seinen Vorgesetzten und dessen Weisungsbefugnis grundsätzlich in Frage gestellt, indem er schriftlich behauptete, „dass es kein einziges rechtsgültiges Dokument gibt, die meine Person direkt dir als Vorsteher des Erziehungsdepartementes unterstellt“. Insbesondere mit diesem Verhalten hat Dr. Ernst Schläpfer seine Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis klar verletzt. Dies stellt einen sachlichen Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäss Personalgesetz dar.

12. Welche Kosten erwachsen dem Kanton aus der Freistellung des Rektors BBZ? Welche Kosten entstehen betreffend AHV und Pensionskasse über das Kündigungsdatum heraus?

Es gelten die üblichen Regelungen der Personalgesetzgebung. Der freigestellte Rektor erhält unter Berücksichtigung der ordentlichen Kündigungsfrist den Lohn bis 31. Januar 2020. Lohndaten dürfen an dieser Stelle nicht offengelegt werden, da es sich dabei um besonders schützenswerte Personendaten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, handelt.

13. Welche Kosten würden dem Kanton erwachsen aus einem allfälligen gerichtlichen Vergleich mit Lohnfortzahlung bis zur Pensionierung inklusive Sozialabgaben?

Der Rektor des BBZ wäre am 31. Januar 2021 ordentlich pensioniert worden. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zur Frage 12.

14. *Welche Kosten erwachsen dem Kanton durch die Kündigung des Dienststellenleiters Primar- und Sekundarstufe? Wie wird er eingesetzt bis zu seinem Ausscheiden?*

Diese Frage hat keinen Zusammenhang mit dem BBZ. Die Leitung der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I ist seit April 2019 vakant und wurde per Regierungsratsbeschluss vom 11. Juli 2019 mit Ruth Marxer per 1. November 2019 wiederbesetzt. Der bisherige Dienststellenleiter bearbeitet im Auftrag des Departements verschiedene Geschäfte. Kosten entstehen wie üblich bei solchen Massnahmen einerseits durch die Fortzahlung des Lohnes während sechs Monaten und andererseits durch die vom Regierungsrat bewilligte Interimslösung. Letztere belaufen sich inkl. Sozialabgaben auf ca. Fr. 20'000.–.

15. *Gibt es weitere Freistellungen oder Verantwortungsentzüge im ED und wenn ja welche Kosten verursachen sie?*

Nein.

16. *Wie ist die Neubesetzung der Rektor Stelle geplant und wird zuerst die Aufsichtskommission wieder vervollständigt welche am Auswahlverfahren beteiligt ist?*

Die Stelle wurde Anfang Juli 2019 öffentlich ausgeschrieben. Eine breit zusammengesetzte Findungskommission – in der auch die Aufsichtskommissionen vertreten sind – wird den Wahlvorschlag zuhanden des Wahlgremiums (Regierungsrat) so bald als möglich – voraussichtlich im September 2019 – vornehmen.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:



Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger